



LAND
TIROL

Richtlinie zur Förderung der Kultur Erinnerungskultur

Regierungsbeschluss vom 15.08.2023

Regierungsbeschluss vom 05.12.2023

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF wird nachstehende Richtlinie erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 im Förderschwerpunkt „Erinnerungskultur“ gewährt werden.
- (2) Der Förderschwerpunkt „Erinnerungskultur“ ist nach Maßgabe der im Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel für die Geltungsdauer dieser Richtlinie mit einem Förderbetrag von jährlich € 125.000 dotiert.

§ 2

Zielsetzung

- (1) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das zu fördernde Vorhaben oder die zu fördernde Tätigkeit geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 zu leisten.
- (2) Mit dem Förderschwerpunkt „Erinnerungskultur“ soll zur kritischen Aufarbeitung historischer und gesellschaftlicher Entwicklungen im Tirol des 20. und 21. Jahrhunderts, einschließlich ihrer Folgen und Rezeption, beigetragen werden.
- (3) Vor allem sollen historisch relevante Forschungs- und Vermittlungsprojekte angestoßen werden, die sich mit lange vernachlässigten und gesellschaftlich umstrittenen Aspekten der wechselvollen Geschichte des 20. und 21. Jahrhunderts einschließlich deren Vorgeschichte und deren Nachwirkungen im Gebiet des historischen Tirol beschäftigen. Thematisch zu berücksichtigen sind dabei insbesondere (aber nicht nur) Fragen von
 - (a) Identitätsdiskurse, Zugehörigkeiten und Ausgrenzungen (z.B. Fahrende, Mehrsprachigkeiten, Vereine ...),
 - (b) marginalisierten Gruppen und deren Erfahrungen (z.B. religiöse Minderheiten, Frauen und Geschlechtergerechtigkeit, Umgang mit Behinderung ...),
 - (c) Fragen von Migration und Flucht sowie Integration und Inklusion,
 - (d) Krieg, (Massen)Gewalt, psychische Traumata Gewalterfahrungen im Krieg, Kriegsversehrung, Umgang mit psychischen Traumata,
 - (e) Kontinuitäten und Brüche auf verschiedenen Ebenen (Diskurse, Ideologien, Praktiken, Akteurinnen und Akteure) (z.B. infrastrukturelle Modernisierung Tirols, Arbeiterbewegung, Mobilität, nationale Grenzverschiebungen, politische Akteure ...)

- (4) Bevorzugt berücksichtigt werden Projekte, die die Vermittlung an eine breite Öffentlichkeit über die engere „scientific community“ hinaus miteinschließen, zum Beispiel durch eine Onlinepräsentation oder eine Ausstellung in einem Museum.
- (5) Der Förderschwerpunkt „Erinnerungskultur“ dient der Unterstützung von Projekten und Forschungen sowie von Vermittlungsaktivitäten auf dem Gebiet des historischen Tirol, insbesondere auch solchen, die in Zusammenarbeit der Universitäten Innsbruck, Bozen und Trient entstehen. Kooperationen mit weiteren Institutionen und Gebietskörperschaften sind dabei ausdrücklich erwünscht.
- (6) Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit werden insbesondere herangezogen:
 - (a) Die wissenschaftliche Relevanz und Aktualität der Fragestellung bzw. des gewählten Themas,
 - (b) die Schlüssigkeit des Projektablaufs und der gewählten Methoden,
 - (c) die Entwicklung von plausiblen Strategien zur Vermittlung der Forschungsergebnisse in die kulturelle Praxis und eine breite Öffentlichkeit,
 - (d) die wissenschaftliche Qualifikation der Forscherinnen und Forscher und/oder der Betreuerinnen und Betreuer,
 - (e) die Einbindung von wissenschaftlichem Nachwuchs,
 - (f) die Nachhaltigkeit des Projekts,
 - (g) der Nutzen der Ergebnisse für eine über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Öffentlichkeit.
- (7) Alle im Förderschwerpunkt „Erinnerungskultur“ geförderten Projekte werden durch den gemäß § 8 eingerichteten Beirat begleitet und evaluiert.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung erstreckt sich auf einzelne oder mehrere Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung und Dokumentation sowie deren Vermittlung (Projektförderung).
- (2) Die Erstellung von Dissertationen und gleich- oder höherwertigen akademischen Qualifikationsarbeiten im Rahmen der in diesem Schwerpunkt geförderten Projekte ist zulässig.

§ 4

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

- (1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind natürliche sowie juristische Personen, die Projekte im Sinne des § 3 durchführen.
- (2) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

- (a) aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und
 - (b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit zu erwarten ist.
- (3) Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

§ 5

Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Aufgrund dieser Richtlinie werden Förderungen in Form von Zuschüssen gewährt.
- (2) Die Förderhöhe wird vom Beirat gemäß § 8 vorgeschlagen und richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des beantragten Vorhabens und darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die Durchführung gemäß dem im Förderungsantrag ausgewiesenen Fehlbetrag erforderlich ist. Als Richtwert für die Förderhöhe gilt ein Fördersatz von 80% der Gesamtkosten. Bei nachgewiesenem besonderem öffentlichen Interesse kann die Förderung im Einzelfall diesen Wert übersteigen.
- (3) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.

§ 6

Förderbare Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.
- (2) Die zur Durchführung des Projektes notwendigen Personal- und Sachmittel sind nur förderbar, soweit sie über die von der Infrastruktur einer wissenschaftlichen oder sonstigen Einrichtung bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Die Infrastruktur oder Grundausstattung einer wissenschaftlichen oder sonstigen Einrichtung ist nicht förderbar.
- (3) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- (4) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz idGF steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des

Förderungsnehmers nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, wird das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt angesehen. Eine zusätzliche Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

- (5) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Landesreisegebühreenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF entspricht.
- (6) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF für den Leistungszeitraum entspricht.
- (7) Verwaltungs- und Overheadkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, das zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.
- (8) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b Kulturförderungsgesetz 2010 sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen. Bei Förderungen an Einzelpersonen können Eigenleistungen als förderfähig anerkannt werden, wenn diese wirtschaftlich nicht zumutbar sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den förderbaren Gesamtkosten stehen.

§ 7

Förderungsantrag

- (1) Für jedes Vorhaben ist ein Förderungsantrag zu stellen. Der Antrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.
- (2) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.
- (4) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.
- (5) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens erfolgen kann.
- (6) Die Einreichung muss jedenfalls folgendes beinhalten:

- (a) Kurzbeschreibung des Projektes (Abstract),
- (b) Ausführliche Projektbeschreibung,
- (c) Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan inkl. Kofinanzierungen (angesucht / genehmigt),
- (d) Zeitplan für die Umsetzung des Projektes,
- (e) Information über die bisherige wissenschaftliche oder kulturelle Tätigkeit (Lebenslauf, Publikationsverzeichnisse, Werklisten etc.).

§ 8

Beirat

- (1) Zur Beratung der Landesregierung und zur Erstattung von Vorschlägen zur Zuerkennung von Förderungen und für die qualitative Abnahme und Evaluierung der geförderten Projekte wird gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 ein Beirat eingerichtet. Dieser setzt sich zusammen aus
 - (a) einer Vertreterin/einem Vertreter des Tiroler Landesarchivs,
 - (b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Südtiroler Landesarchivs,
 - (c) einer Vertreterin/einem Vertreter des Tiroler Volkskunstmuseums,
 - (d) einer Vertreterin/einem Vertreter der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung,
 - (e) zwei Expertinnen/zwei Experten aus dem Bereich der Zeitgeschichte und
 - (f) einer Expertin/einem Experten aus dem Bereich Volkskunde/Ethnologie.
- (2) Je nach fachlichem Spektrum der Anträge kann der Beirat weitere Expertinnen und Experten beiziehen. Die Größe des Beirats soll neun Personen nicht überschreiten.
- (3) Die Einberufung des Beirats erfolgt durch die Abteilung Tiroler Landesarchiv nach Maßgabe der einlangenden Förderansuchen, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Den Vorsitz führt die Vertreterin/der Vertreter des Tiroler Landesarchivs.
- (4) Der Beirat trifft eine Auswahl aus den eingereichten Projekten und erarbeitet einen Fördervorschlag. Er kann bei Bedarf Auflagen zu inhaltlichen und/oder methodischen Änderungen und Ergänzungen formulieren sowie Zwischenberichte vorschreiben. Mit der Förderempfehlung werden auch Modalitäten der qualitativen Endabnahme des Projektes durch den Beirat festgelegt.
- (5) Der Beirat entscheidet mehrheitlich. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die für die Förderempfehlung maßgeblichen Gründe anzuführen sind.
- (6) Die Entscheidung über eine Förderung von Vorhaben und deren Förderhöhe trifft das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung.
- (7) Im Sinne von Transparenz und Vermittlung wird vom Beirat nach jeweils fünf Jahren eine Publikation in Form eines Sammelbandes mit Aufsätzen über die jeweiligen Forschungsergebnisse herausgegeben.

§ 9

Förderungszusage, Förderungsvertrag

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wurde.
- (2) Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es besonderer Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

§ 10

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

§ 11

Kürzung, Rückforderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

§ 12

EU-Recht

Für die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen wird auf die Bestimmung des § 12 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol idgF verwiesen.

§ 13

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln idgF sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie) idgF. Diese ist integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 14

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung aller Geschlechter ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 15

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft.